



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Entscheid vom 26. Mai 2011**

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), lic. iur. Emanuel Krayer, lic. iur. David Levin, Dr. Markus W. Stadlin, Prof. Felix Uhlmann und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)
Parteien	<b>Ehegatten X</b> [...]  gegen  <b>Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,</b> Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2008  (Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4 StG; Richtigkeit des Nichteintretensentscheids der Steuer- verwaltung, § 160 Abs. 4 StG)

## **Sachverhalt**

- A. Da die Rekurrenten, die Ehegatten X, trotz zweifacher Mahnung keine Steuererklärung pro 2008 einreichten, wurden sie für die kantonalen Steuern pro 2008 amtlich eingeschätzt. Die entsprechende Veranlagungsverfügung datiert vom 10. Dezember 2009.
- B. Mit Schreiben vom 10. Januar 2010 erhoben die Rekurrenten Einsprache gegen diese Veranlagungsverfügung. Sie erklärten, dass die geschätzten Einkommen viel zu hoch seien und nicht alle erlaubten Abzüge berücksichtigt worden seien. Als Beweismittel würden sie die Steuererklärung innert Wochenfrist einreichen.

Entsprechend ihrer Ankündigung übergaben die Rekurrenten die ausgefüllte Steuererklärung am 14. Januar 2010 der Post.

Mit Verfügung vom 20. Januar 2010 trat die Steuerverwaltung infolge Nichteinhaltens der Einsprachefrist auf die Einsprache nicht ein.

- C. Mit Schreiben vom 8. Februar 2010 stellten die Rekurrenten bei der Steuerverwaltung ein Wiedererwägungsgesuch. Sollte diesem nicht stattgegeben werden, ersuchten sie darum, ihr Schreiben als Rekurs entgegen zu nehmen. Da die Steuerverwaltung auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eintrat, leitete sie das Schreiben der Rekurrenten an die Steuerrekurskommission weiter, welche es als Rekurs entgegennahm. Die Rekurrenten sind der Ansicht, die Einsprachefrist sei eingehalten, da die Einsprache eine Begründung mit Angabe der Beweismittel enthielt.

In ihrer Vernehmlassung vom 12. Juli 2010 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

## Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 20. Januar 2010 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 8. Februar 2010 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
  
2.
  - a) Die Rekurrenten beantragen sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 20. Januar 2010 betreffend kantonale Steuern pro 2008 aufzuheben und die Steuern gemäss ihrer Deklaration zu veranlagern.
  
  - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache der Rekurrenten eingetreten ist.
  
3.
  - a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.
  
  - b) Wenn die steuerpflichtige Person ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügende Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 142 N 2; StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76).

d) Seit dem Urteil des Bundesgerichts 2C\_579/2008 vom 29. April 2009 wurde die Praxis bezüglich der Anforderungen an die Begründung bei Einsprachen gegen Ermessensveranlagungen dahingehend präzisiert, dass die Einreichung einer bisher nicht vorgelegten Steuererklärung keine Gültigkeitsvoraussetzung mehr darstellt (BGer 2C\_579/2008 vom 29. April 2009, E. 2.2). Die steuerpflichtige Person kann demnach auch ohne Nachholung dieser Mitwirkungshandlung eine Ermessensveranlagung wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Sie hat hierbei nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Mittels umfassendem Unrichtigkeitsnachweis hat die steuerpflichtige Person die bisher vorhandene Ungewissheit bezüglich des Sachverhalts zu beseitigen; blosser Teilnachweis genügen nicht. In der Begründung der Einsprache ist daher der Sachverhalt in substantiiertem Weise darzulegen, und es sind die Beweismittel für diese Sachverhaltsdarstellung zu nennen bzw. einzureichen.

4. a) Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die Rekurrenten trotz zweifacher Mahnung keine Steuererklärung für das Jahr 2008 eingereicht haben. Die Steuerverwaltung hat daher zu Recht eine amtliche Einschätzung vorgenommen.

b) Die Frist für Einsprachen gegen eine amtliche Einschätzung beträgt 30 Tage ab Zustellung der Veranlagung. Diese Frist ist gemäss § 160 Abs. 4 StG nicht erstreckbar. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Im vorliegenden Fall haben die Rekurrenten zwar rechtzeitig eine Einsprache gegen die amtliche Einschätzung erhoben. In dieser wird jedoch lediglich festgehalten, dass das effektiv erzielte Einkommen tiefer gewesen sei als in der amtlichen Ein-

schätzung und nicht alle zulässigen Abzüge berücksichtigt worden seien. Weiter haben die Rekurrenten angekündigt, die ausgefüllte Steuererklärung noch innerhalb derselben Woche einzureichen. Entsprechend ihrer Ankündigung haben sie die Steuererklärung am 14. Januar 2010 der Post übergeben. Gemäss dem Track & Trace-Auszug der Schweizerischen Post wurde die amtliche Einschätzung den Rekurrenten am 11. Dezember 2009 zugestellt. Die 30-tägige Einsprachefrist begann somit am 12. Dezember 2009 zu laufen und endete am 11. Januar 2010. Die Rekurrenten haben damit die Steuererklärung erst nach Ablauf der Einsprachefrist eingereicht und diese war daher von der Steuerverwaltung aus dem Recht zu weisen. Die rechtzeitig erhobene Einsprache hingegen erfüllt ohne die zu spät eingereichte Steuererklärung die strengen Vorgaben an eine Begründung nicht, welche bei einer Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung zu erfüllen sind. Die Steuerverwaltung ist daher zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung mangels rechtzeitiger Einreichung einer Begründung zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten ist. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 600.00 festgelegt.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
  2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 600.00.
  3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

*Auf einen gegen diesen Entscheid gerichteten Rekurs trat das Verwaltungsgericht mit Entscheid DG.2012.13 vom 22. Februar 2013 nicht ein.*